

Anhang: Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes vom 9. 10. 2002 (BGBl. II S. 2709) – (Konvention von Malta)

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

von der Erwägung geleitet, dass es das Ziel des Europarats ist, eine enge Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu bewahren und zu fördern;

im Hinblick auf das am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen, insbesondere auf dessen Artikel 1 und 5;

im Hinblick auf das am 3. Oktober 1985 in Granada unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas;

im Hinblick auf das am 23. Juni 1985 in Delphi unterzeichnete Europäische Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut;

im Hinblick auf die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung über Archäologie, insbesondere die Empfehlungen 848 (1978), 921 (1981) und 1072 (1988);

im Hinblick auf die Empfehlung Nr. R (89) 5 betreffend den Schutz und die Förderung des archäologischen Erbes im Rahmen der Städteplanung und Raumordnung;

eingedenk der Tatsache, dass das archäologische Erbe wesentlich zur Kenntnis der Menschheitsgeschichte beiträgt;

in der Erkenntnis, dass das europäische archäologische Erbe, das von der frühesten Geschichte Zeugnis ablegt, durch die wachsende Zahl groß angelegter Planungsvorhaben, natürliche Gefahren, heimliche oder unwissenschaftliche Ausgrabungen und unzulängliches öffentliches Bewusstsein ernsthaft von Zerstörung bedroht ist;

in Bekräftigung der Tatsache, dass es wichtig ist, geeignete verwaltungsmäßige und wissenschaftliche Überwachungsverfahren einzuführen, soweit sie noch nicht vorhanden sind, und dass es notwendig ist, den Schutz des archäologischen Erbes in Städtebau und Raumordnung sowie in der Kulturentwicklungspolitik fest zu verankern,

unter Hinweis darauf, dass die Verantwortung für den Schutz des archäologischen Erbes nicht nur dem unmittelbar betroffenen Staat, sondern allen europäischen Staaten obliegen soll, damit die Gefahr der Zerstörung verringert und die Erhaltung durch Förderung des Austauschs von Sachverständigen und Erfahrungen verbessert wird;

in Anbetracht der Notwendigkeit, infolge der Entwicklung der Planungspolitik in europäischen Ländern die in dem am 6. Mai 1969 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts niedergelegten Grundsätze zu vervollständigen –

sind wie folgt übereingekommen:

Bestimmung des Begriffs archäologisches Erbe**Art. 1**

(1) Ziel dieses (revidierten) Übereinkommens ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen.

(2) Zu diesem Zweck gelten als Elemente des archäologischen Erbes alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden Spuren des Menschen,

- i) deren Bewahrung und Untersuchung dazu beitragen, die Geschichte des Menschen und seiner Beziehung zur natürlichen Umwelt zurückzuverfolgen;
- ii) für die Ausgrabungen oder Funde und andere Methoden der Erforschung des Menschen und seiner jeweiligen Umwelt als hauptsächliche Informationsquelle dienen;
- iii) die sich in einem beliebigen Gebiet unter der Hoheitsgewalt der Vertragsparteien befinden.

(3) Das archäologische Erbe umfasst Bauwerke, Gebäude, Ensembles, erschlossene Stätten, bewegliche Gegenstände, Denkmäler jeder Art sowie ihre Umgebung, gleichviel ob an Land oder unter Wasser.

Erfassung des Erbes und Schutzmaßnahmen**Art. 2**

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, durch die dem betreffenden Staat geeignet erscheinenden Mittel ein Rechtssystem zum Schutz des archäologischen Erbes einzuführen und dabei Folgendes vorzusehen:

- i) Sie führt ein Inventar ihres archäologischen Erbes und bezeichnet geschützte Denkmäler und geschützte Gelände;
- ii) sie schafft archäologische Schutzzonen auch dort, wo auf der Erdoberfläche oder unter Wasser keine Überreste sichtbar sind, um die von künftigen Generationen zu untersuchenden Zeugnisse der Vergangenheit zu erhalten;
- iii) sie verpflichtet den Entdecker eines zufälligen Fundes von Elementen archäologischen Erbes, den Fund den zuständigen Behörden zu melden, und stellt den Fund zu Untersuchungszwecken zur Verfügung.

Art. 3

Zur Bewahrung des archäologischen Erbes und um die wissenschaftliche Bedeutung archäologischer Forschungsarbeit zu gewährleisten, verpflichtet sich jede Vertragspartei:

- i) Verfahren zur Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen und sonstigen archäologischen Tätigkeiten so anzuwenden,
 - a. dass jede unerlaubte Ausgrabung oder Beseitigung von Elementen des archäologischen Erbes verhindert wird;
 - b. dass archäologische Ausgrabungen und Erkundungen in wissenschaftlicher Weise und mit der Maßgabe vorgenommen werden,
 - dass soweit möglich zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden angewandt werden;
 - dass die Elemente des archäologischen Erbes nicht freigelegt werden oder während oder nach der Ausgrabung freigelegt bleiben, ohne dass für ihre sachgemäße Bewahrung, Erhaltung und Behandlung Vorkehrungen getroffen worden sind;
- ii) sicherzustellen, dass Ausgrabungen und andere möglicherweise zerstörende technische Verfahren nur von fachlich geeigneten, besonders ermächtigten Personen durchgeführt werden;

iii) den Einsatz von Metalldetektoren und anderen Suchgeräten oder von Verfahren für archäologische Forschungsarbeiten von einer vorherigen Sondergenehmigung abhängig zu machen, soweit das innerstaatliche Recht des Staates dies vorsieht.

Art. 4

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Maßnahmen zum physischen Schutz des archäologischen Erbes zu ergreifen, indem sie je nach den Umständen Folgendes vorsieht:

- i) Erwerb oder anderweitiger geeigneter Schutz von Gelände seitens der Behörden, das für die Schaffung archäologischer Schutzgebiete vorgesehen ist;
- ii) Erhaltung und Pflege des archäologischen Erbes, vornehmlich an Ort und Stelle;
- iii) Schaffung geeigneter Aufbewahrungsorte für archäologische Überreste, die von ihrem Ursprungsort entfernt wurden.

Integrierte Erhaltung des archäologischen Erbes

Art. 5

Jede Vertragspartei verpflichtet sich:

- i) danach zu streben, die jeweiligen Erfordernisse der Archäologie und der Erschließungspläne miteinander in Einklang zu bringen und zu verbinden, indem sie dafür Sorge trägt, dass Archäologen beteiligt werden
 - a. an einer Raumordnungspolitik, die auf ausgewogene Strategien zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Stätten von archäologischem Interesse ausgerichtet ist, und
 - b. an den verschiedenen Stadien der Erschließungspläne;
- ii) für eine systematische Konsultation zwischen Archäologen, Städteplanern und Raumplanern Sorge zu tragen,
 - a. damit Erschließungspläne, die sich auf das archäologische Erbe wahrscheinlich nachteilig auswirken, geändert werden können;
 - b. damit genügend Zeit und Mittel für eine geeignete wissenschaftliche Untersuchung der Stätte und für die Veröffentlichung der Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden können;
- iii) sicherzustellen, dass bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und den sich daraus ergebenden Entscheidungen die archäologischen Stätten und ihr Umfeld in vollem Umfang berücksichtigt werden;
- iv) dafür zu sorgen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten gefundene Elemente des archäologischen Erbes soweit praktisch möglich an Ort und Stelle erhalten bleiben;
- v) sicherzustellen, dass die Öffnung archäologischer Stätten für die Öffentlichkeit, insbesondere notwendige bauliche Vorkehrungen für die Aufnahme großer Besucherzahlen, den archäologischen und wissenschaftlichen Charakter der Stätten und ihrer Umgebung nicht nachteilig beeinflusst.

Finanzierung der archäologischen Forschung und Erhaltung

Art. 6

Jede Vertragspartei verpflichtet sich:

- i) für die öffentliche finanzielle Unterstützung der archäologischen Forschung durch die gesamtstaatlichen, regionalen und kommunalen Behörden entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit zu sorgen;
- ii) die materiellen Mittel für archäologische Rettungsmaßnahmen zu erhöhen,
 - a. indem sie geeignete Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Deckung der Gesamtkosten etwaiger notwendiger archäologischer Arbeiten im Zusammenhang mit groß angelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben aus Mitteln der öffentlichen Hand beziehungsweise der Privatwirtschaft vorgesehen ist;

- b. indem sie im Haushalt dieser Vorhaben eine vorausgehende archäologische Untersuchung und Erkundung, eine wissenschaftliche Zusammenfassung sowie die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde ebenso vorsieht wie die als Vorsorgemaßnahme in bezug auf Umwelt und Regionalplanung erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen.*

Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher Informationen**Art. 7**

Zur Erleichterung des Studiums und der Verbreitung von Kenntnissen über archäologische Funde verpflichtet sich jede Vertragspartei:

- i) Vermessungspläne, Inventare und Karten archäologischer Stätten in dem Gebiet unter ihrer Hoheitsgewalt anzufertigen oder auf den neuesten Stand zu bringen;*
- ii) alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um nach Abschluss der archäologischen Arbeiten vor der notwendigen vollständigen Veröffentlichung der Spezialuntersuchungen eine zur Veröffentlichung geeignete wissenschaftliche Zusammenfassung zu erwirken.*

Art. 8

Jede Vertragspartei verpflichtet sich:

- i) den nationalen und internationalen Austausch von Elementen des archäologischen Erbes für akademisch-wissenschaftliche Zwecke zu erleichtern und gleichzeitig geeignete Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass der kulturelle und wissenschaftliche Wert dieser Elemente durch die Weitergabe beeinträchtigt wird;*
- ii) die zentrale Erfassung von Informationen über bereits laufende archäologische Forschungs- und Ausgrabungsarbeiten zu fördern und zur Aufstellung internationaler Forschungsprogramme beizutragen.*

Förderung des öffentlichen Bewusstseins**Art. 9**

Jede Vertragspartei verpflichtet sich:

- i) bildungspolitische Maßnahmen mit dem Ziel durchzuführen, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für den Wert des archäologischen Erbes zum Verständnis der Vergangenheit sowie für die Gefahren, die dieses Erbe bedrohen, zu wecken und weiterzuentwickeln;*
- ii) den öffentlichen Zugang zu wichtigen Elementen ihres archäologischen Erbes, insbesondere Ausgrabungsstätten, zu fördern und die öffentliche Ausstellung ausgewählter archäologischer Gegenstände anzuregen.*

Verhinderung der unerlaubten Weitergabe von Elementen des archäologischen Erbes**Art. 10**

Jede Vertragspartei verpflichtet sich:

- i) den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den wissenschaftlichen Einrichtungen über festgestellte unerlaubte Ausgrabungen zu veranlassen;*
- ii) die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats, der Vertragspartei dieses (revidierten) Übereinkommens ist, von jedem angebotenen Gegenstand zu unterrichten, bei dem der Verdacht besteht, dass er aus einer unerlaubten Ausgrabung stammt oder bei einer amtlichen Ausgrabung entwendet wurde, sowie alle notwendigen Einzelheiten darüber zu beschaffen;*

- iii) die notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass Museen und ähnliche Einrichtungen, deren Ankäufe staatlicher Aufsicht unterstehen, Elemente des archäologischen Erbes erwerben, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus unüberwachten Funden oder unerlaubten Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden,
- iv) in Bezug auf Museen und ähnliche Einrichtungen, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befinden, deren Ankäufe jedoch nicht staatlicher Aufsicht unterstehen,
 - a. diesen Museen und Einrichtungen den Wortlaut dieses (revidierten) Übereinkommens zu übermitteln;
 - b. keine Mühe zu scheuen, um sicherzustellen, dass die genannten Museen und Einrichtungen die in Absatz iii dargelegten Grundsätze beachten;
- v) so weit wie möglich durch bildungspolitische Maßnahmen, Aufklärung, Wachsamkeit und Zusammenarbeit die Übertragung von Elementen des archäologischen Erbes zu unterbinden, die aus unüberwachten Funden oder unerlaubten Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden.

Art. 11

Dieses (revidierte) Übereinkommen greift geltenden oder künftigen zwei- oder mehrseitigen Verträgen zwischen Vertragsparteien über die unerlaubte Weitergabe von Elementen des archäologischen Erbes oder deren Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer nicht vor.

Gegenseitige technische und wissenschaftliche Hilfe**Art. 12**

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- i) einander technische und wissenschaftliche Hilfe durch den Austausch von Erfahrungen und Sachverständigen in Angelegenheiten betreffend das archäologische Erbe zu leisten;
- ii) im Rahmen der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der für sie verbindlichen internationalen Übereinkünfte den Austausch von Fachleuten auf dem Gebiet der Erhaltung des archäologischen Erbes, einschließlich der für Weiterbildung Verantwortlichen, zu fördern.

Überwachung der Anwendung des (revidierten) Übereinkommens**Artikel 13**

Für die Zwecke dieses (revidierten) Übereinkommens wird ein vom Ministerkomitee des Europarats nach Artikel 17 der Satzung des Europarats eingesetzter Sachverständigenausschuss die Anwendung des (revidierten) Übereinkommens überwachen und insbesondere:

- i) dem Ministerkomitee des Europarats regelmäßig über den Stand der in den Vertragsstaaten des (revidierten) Übereinkommens verfolgten Politik zum Schutz des archäologischen Erbes und über die Anwendung der in dem (revidierten) Übereinkommen niedergelegten Grundsätze berichten;
- ii) dem Ministerkomitee des Europarats Maßnahmen zur Durchführung des (revidierten) Übereinkommens vorschlagen, darunter auch mehrseitige Tätigkeiten, eine Revision oder Änderung des (revidierten) Übereinkommens und die Information der Öffentlichkeit über den Zweck des (revidierten) Übereinkommens;
- iii) dem Ministerkomitee des Europarats Empfehlungen hinsichtlich der Einladung an Nichtmitgliedstaaten des Europarats zum Beitritt zu dem (revidierten) Übereinkommen unterbreiten.

Schlussklauseln (nicht abgedruckt).

§ 14 Bodenfunde

(1) ¹Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. ³Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. ⁴Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit.

(2) Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

(4) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei genehmigten Ausgrabungen (§ 12) und bei Arbeiten, die unter Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden. ²Die Denkmalschutzbehörde kann jedoch durch Auflagen in der Grabungsgenehmigung die Vorschriften für anwendbar erklären.

§ 15 Vorübergehende Überlassung von Bodenfunden

¹ Eigentümer und Besitzer eines Bodenfundes sind verpflichtet, den Bodenfund auf Verlangen der zuständigen Denkmalschutzbehörde dieser oder einer von ihr benannten Stelle für längstens zwölf Monate zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation zu überlassen. ²Reicht der Zeitraum zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke im Einzelfall nicht aus, so kann er von der zuständigen Denkmalschutzbehörde angemessen verlängert werden.

Übersicht

	Rn.
A. Bedeutung und Geltungsbereich der §§ 14 und 15	1
B. Anzeigepflicht (§ 14 Abs. 1)	8
C. Veränderungsverbot (§ 14 Abs. 2)	11
D. Fundbergung und Untersuchung durch die Denkmalbehörde (§ 14 Abs. 3)	18
E. Vorübergehende Überlassung von Bodenfunden (§ 15)	22

A. Bedeutung und Geltungsbereich der §§ 14 und 15

1 Allgemeines: Die sachlich zusammengehörenden §§ 14 und 15 greifen ein, wenn Gegenstände, die möglicherweise Kulturdenkmale sind, gefunden werden. Sie verpflichten dann den Finder und andere Personen, (1.) den Fund anzuzeigen (§ 14 Abs. 1, unten Rn. 8ff.), (2.) Fund und Fundstelle während einer bestimmten Wartezeit unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2, unten Rn. 11ff.), (3.) zu dulden, dass die Denkmalbehörde den Fund bergen und die Fundstelle näher untersuchen lässt (§ 14

Abs. 3, unten Rn. 18 ff.), und (4.) den Fund der Denkmalverwaltung auf Verlangen vorübergehend zur Auswertung usw. zu überlassen (§ 15, unten Rn. 22 ff.). Die Regelung soll sicherstellen, dass die Funde sachgerecht behandelt werden und im Interesse der wissenschaftlichen Forschung und der Volksbildung ausgewertet werden können.

Das G zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MWK vom 5. 11. 2004 hat mit dem Wegfall der Bezirksregierungen das Verlangen zur vorübergehenden Überlassung von Bodenfunden nach § 15 allein in die Hände der unteren DSchB gelegt. Dies hat die Novelle 2011 für den Bereich der Bundeswasserstrassen und der Küstengewässer korrigiert. Nach § 20 Abs. 1 S. 2 n.F. ist in diesen Fällen anstelle der unteren DSchB die oberste DSchB zuständig (§ 20 Rn. 8 ff.). Die **Novelle 2011** hat den Anwendungsbereich der §§ 14 f. erweitert, weil nach § 3 Abs. 6 nun auch Denkmale der Erdgeschichte zu den Kulturdenkmälern zählen (§ 3 Rn. 50 ff.), und daher auch Sachen oder Spuren von Sachen, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass sie Denkmale der Erdgeschichte sind, Bodenfunde darstellen. Die bisherige Einschränkung des Schatzregals in § 14 Abs. 3 Satz 2 a.F. („§ 18 ist auf bewegliche Denkmale, die bei dieser Gelegenheit gefunden werden, nicht anzuwenden“) ist gestrichen worden, so dass bewegliche Denkmale, die bei den Nachforschungen der staatlichen Denkmalschutzbehörde aus Anlass eines Gelegenheitsfundes nach § 14 Abs. 3 gefunden werden, nach der neuen Rechtslage Eigentum des Landes werden. Schließlich hat § 15 n.F. die Überlassung zur wissenschaftlichen Auswertung auf ein Jahr befristet, mit der Möglichkeit der Verlängerung in besonderen Fällen.

Entsprechende Vorschriften enthielten bisher schon das preuß. AusgrabungsG (§§ 5 ff., dort allerdings beschränkt auf Gelegenheitsfunde) und das oldenb. DSchG (§§ 22 f.). Sie finden sich heute in unterschiedlicher Gestalt auch in den DSchGen der anderen Bundesländer (z. B. § 20 DSchG BW; Art. 8 BayDSchG; § 11 BbgDSchG, § 20 HessDSchG, §§ 15 DSchG NRW).

Die §§ 14 und 15 gelten für „**Bodenfunde**“. Dieser Begriff, der von dem des „Boden-denkmals“ (§ 3 Abs. 4) zu unterscheiden ist, wird in § 14 Abs. 1 S. 1 definiert. Gemeint sind (bewegliche oder unbewegliche) Sachen oder Spuren von Sachen, die im Erdboden oder im Wasser gefunden werden, nicht dagegen Funde in Bauwerken (in Mauern, Decken, versteckten Winkeln; es sei denn, das Bauwerk ist selbst ein Bodenfund). „In“ der Erde gefunden ist alles, was bis zu seiner Entdeckung im Boden verborgen war. Man wird auch solche Gegenstände dazu rechnen müssen, die bei Ausschachtungsarbeiten, beim Pflügen usw. nach oben befördert, aber erst einige Zeit später im Baggergut entdeckt oder vom Regen aus einer Erdscholle ausgewaschen werden (Oebbecke, DVBl. 83, 384/386 m. w. N.; Backhaus, S. 112). Außerdem muss Anlass zu der Annahme bestehen, dass die gefundenen Gegenstände Kulturdenkmale i. S. des § 3 (s. d. Erläuterungen dazu) sind, gleichgültig, ob Bau-, Boden-, bewegliche Denkmale oder Denkmale der Erdgeschichte. Dass die Gegenstände tatsächlich den Wert von Kulturdenkmälern haben, wird (abweichend von Art. 8 BayDSchG, aber übereinstimmend mit § 20 DSchG BW) nicht vorausgesetzt, weil die Denkmaleigenschaft nicht vom Finder, sondern letztlich nur von der Denkmalpflegeverwaltung festgestellt werden kann (vgl. § 3 Rn. 46).

Beispiele: Bodenfunde i. S. der §§ 14 f. sind insbesondere Mauerreste (soweit nicht ersichtlich erst aus neuerer Zeit), hölzerne Bauteile (z. B. Reste eines Knüppeldamms im Moor), Bodenverfärbungen, die auf alte Holzpfosten, Brennstellen, Gräber u. ä. hindeuten, Gerätschaften und Reste davon (Gefäße oder Scherben aus Ton, Glas usw., Metallteile, bearbeitete Steine), Lederstücke, Textilien, Knochen oder Reste davon (auch in verbranntem oder verkohltem Zustand) sowie geologische oder paläontologische Befunde wie die Obernkirchner Dinosaurierspuren.

Ob ein Gegenstand **“Bodenfund“** i. S. der §§ 14 f. ist, **hängt nicht davon ab, aus welchem Anlass er gefunden** wurde; einerlei ist, ob er bei einer zielgerichteten Ausgra-

bung i. S. des § 12 oder als sog. Gelegenheitsfund bei Erdarbeiten i. S. des § 13, beim Ackerbau oder infolge natürlicher Bodenveränderungen entdeckt wurde. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 sind allerdings die Absätze 2 und 3 des § 14 bei genehmigten Ausgrabungen i. S. des § 12 grundsätzlich nicht anzuwenden. Da diese Grabungen im Allgemeinen mit dem erforderlichen Sachverstand durchgeführt werden, bedarf es hier i. d. R. nicht der Wartepflicht (Abs. 2) und der Fundbergung usw. durch die Denkmalverwaltung (Abs. 3). Die DSchB kann aber, wenn nötig, in besonderen Fällen auch diese Vorschriften nach Abs. 4 Satz 2 durch Auflage in der Ausgrabungsgenehmigung für anwendbar erklären (dazu § 12 Rn. 24). Außerdem entfällt nach Abs. 4 Satz 1 die Anwendung der Absätze 2 und 3 bei Arbeiten unter Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde (d. h. des NLD, § 21; RdErl. v. 8. 10. 98 MBl. S. 1378); dies versteht sich von selbst.

Ein Gegenstand verliert seine Eigenschaft als „Bodenfund“ nicht dadurch, dass er von der Fundstelle entfernt (z. B. vom Finder nach Hause mitgenommen) wird. Die §§ 14 und 15 gelten auch dann noch.

- 6 Die §§ 14 f. enthalten **eine abschließende Regelung der Bodenfunde**, die die Anwendung des § 13 ausschließt (Gahlen, NVwZ 84, 687/91 zum DSchG NRW; a. A. OVG LSA 17. 4. 03 – 2 L 150/02 – juris zum DSchG LSA sowie Nethövel, Das Verursacherprinzip im Denkmalrecht, 2008, S. 301). Der Grundstückseigentümer oder Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund führten, braucht nach der Entdeckung nur seiner Anzeigepflicht und dem Veränderungsverbot nachzukommen. Er benötigt aber keine Genehmigung nach § 13 für die Fortführung der Erdarbeiten nach Ablauf der Wartefrist, wenn sich der Verdacht erhärtet, dass er auf Denkmale gestoßen ist. Wäre eine Genehmigung nach § 13 erforderlich, hätte in § 14 ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht genügt, eine Normierung der Wartefrist wäre überflüssig, weil eine Fortführung der Arbeiten vor Erteilung der Genehmigung unzulässig wäre. Soweit die Erdarbeiten Teil eines Vorhabens sind, für das eine Baugenehmigung, eine die Baugenehmigung einschließende Genehmigung oder eine Planfeststellung vorliegt, würde diese die Genehmigung nach § 13 einschließen (§ 13 Rn. 9). Allerdings begründet **§ 6 Abs. 3 n. F.** nunmehr die **Verpflichtung** desjenigen, der die Arbeiten zu dem Bodenfund verantwortet, **zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation** im Rahmen des Zumutbaren, unabhängig davon, ob die Zerstörung einer Genehmigung bedarf oder nicht (vgl. Rn. 20).
- 7 Schwierige Fragen tun sich auf, wenn der Träger eines **planfestgestellten Vorhabens** bei dessen Verwirklichung unverhofft auf Bodenfunde stößt. Nachträgliche Schutzvorkehrungen nach § 75 Abs. 2 S. 2-5 VwVfG setzen nicht voraussehbare Wirkungen auf das „Recht eines anderen“ voraus. Nethövel (a. a. O., S. 331 ff.) sieht in der Kulturhoheit der Länder das eigene Recht des Landes bzw. der DSchB im bundesrechtlichen Planfeststellungsverfahren. In landesrechtlichen Planfeststellungsverfahren, etwa bei Landesstraßen, würde diese Konstruktion aber versagen. Bei bedeutenden Bodenfunden kommt der Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Betracht (vgl. Kopp/Ramsauer, § 75 Rn. 21). Das BMBau (RdSchreiben v. 20. 3. 00 – S 15/14.87.01-10) geht davon aus, dass § 75 Abs. 2 VwVfG von den §§ 14 f. als spezialgesetzlichen Vorschriften verdrängt wird, so dass weitergehende Auflagen nicht in Frage kämen. Allerdings stellt auch das BMBau eine generelle Kostentragungspflicht des Trägers des Vorhabens nicht in Frage, soweit das DSchG des jeweiligen Landes das Verursacherprinzip ausdrücklich verankert hat – wie nunmehr § 6 Abs. 3.

B. Anzeigepflicht (§ 14 Abs. 1)

- 8 Bodenfunde sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 zunächst anzuzeigen. **Anzeigepflichtig** sind der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Fundgrundstücks (Satz 2). Auch